



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

KMU Versicherung Rahmenbedingungen

Ausgabe 04.2022

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste zu den Rahmenbedingungen	3
--	----------

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrag

1	Umfang des Vertrags	4
2	Laufzeit des Vertrags	4
3	Kündigung des Vertrags	4
4	Prämien	4
5	Vertragsanpassung durch die AXA	5
6	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	5
7	Informationspflichten	5
8	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	5
9	Schadenfall	6
10	Fürstentum Liechtenstein	6
11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
12	Sanktionen	6
13	Krisenkommunikation (PR-Kosten)	6

Das Wichtigste zu den Rahmenbedingungen

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über die wesentlichen Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Für die Rechtsschutzversicherung innerhalb der KMU Versicherung ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich (im Folgenden ebenfalls «AXA» genannt, beziehungsweise wo zur Unterscheidung notwendig «AXA-ARAG») Versicherungsträgerin. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

Was ist versichert?

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Module zu entnehmen.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am 1. Januar jedes Versicherungsjahrs fällig.

In der Gebäudeversicherung wird die Versicherungssumme automatisch der Teuerung angepasst, wobei sich die Prämie entsprechend verändern kann.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss

- die Prämien fristgerecht bezahlen
- der AXA Schadenfälle unverzüglich melden
- die AXA über Gefahrerhöhungen und Gefahrverminderungen während der Vertragsdauer informieren.

Weitere Pflichten werden in diesen Rahmenbedingungen sowie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Module erläutert.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen, muss der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich informieren.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Für die Organhaftpflichtversicherung (D&O) gilt eine abweichende Lösung gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Moduls Organhaftpflichtversicherung (D&O).

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Module erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

1 Umfang des Vertrags

Welche Module abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Rahmenbedingungen, die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Module und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

2 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

2.1 Stillschweigende Erneuerung

Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Für die Organhaftpflichtversicherung (D&O) gilt eine abweichende Lösung gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Moduls Organhaftpflichtversicherung (D&O).

2.2 Konkurs des Versicherungsnehmers

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet. Für die Organhaftpflichtversicherung (D&O) besteht ab dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung die Nachrisikoversicherung im Rahmen der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Moduls Organhaftpflichtversicherung (D&O).

3 Kündigung des Vertrags

3.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag oder ein einzelnes Modul bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) kündigen.

3.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann das betreffende Modul wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz des betreffenden Moduls erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz des betreffenden Moduls erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

3.3 Kündigung bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist Ziff. 5.2.

3.4 Kündigung bei Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend ist Ziff. 8.

4 Prämien

4.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am 1. Januar jedes Versicherungsjahrs fällig.

In der Gebäudeversicherung wird die Versicherungssumme automatisch der Teuerung angepasst, wobei sich die Prämie entsprechend verändern kann.

Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

4.2 Kombirabatt

Erhöht oder reduziert sich der Kombirabatt aufgrund einer Vertragsänderung, gilt ab diesem Zeitpunkt der neue Kombirabatt. Eine Anpassung des Kombirabatts kann sich auf die Prämien aller Module auswirken.

5 Vertragsanpassung durch die AXA

5.1 Mitteilung der AXA

Die AXA kann den Vertrag oder ein einzelnes Modul daraus mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr anpassen, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Punkte ändern:

- Prämien
- Selbstbehalte
- gesetzliche Grundlagen

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

5.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsanpassung durch die AXA gemäss Ziff. 5.1 das Recht, das von der Änderung betroffene Modul bis Ende des laufenden Versicherungsjahrs schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen. Eine Kündigung des betroffenen Moduls kann den Kombirabatt beeinflussen und sich auf die Prämien aller Module auswirken.

5.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Massgebend sind die Regelungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Module.

7 Informationspflichten

7.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer, Anspruchsberechtigte oder eine versicherte Person muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

7.2 Kündigung des Vertrags

Massgebend ist Ziff. 3.

7.3 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend ist Ziff. 8.

7.4 Mehrfachversicherung

Bestehen für dasselbe versicherte Risiko gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

7.5 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

7.6 Weitere Informationspflichten

Der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person muss der AXA folgende Änderungen in jedem Fall sofort mitteilen:

- jede relevante Änderung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsnehmers
- die Aufgabe der Geschäftstätigkeit
- Gründung oder Übernahme von Tochtergesellschaften
- Fusion

- Eröffnung und Schliessung von Standorten
- Ausschluss von Unternehmensteilen
- der Entzug der Zulassung zur Berufsausübung oder des Berufspatents

Massgebend sind zudem allfällige Regelungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Module.

7.7 Verletzung von Informationspflichten

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine durch ihn zu erfüllende Informationspflicht, so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer oder Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

8 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

8.1 Änderung erheblicher Tatsachen und Meldepflichten

Der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person muss der AXA jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und deren Umfang die Vertragspartner bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, unverzüglich melden.

8.2 Erhöhung der Gefahr

Bei wesentlicher Gefahrerhöhung kann die AXA für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämien-erhöhung vornehmen, die Bedingungen neu festlegen oder das betroffene Modul kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämien-erhöhung oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Das betroffene Modul erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

In jedem Fall kann die AXA die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Wegfall des betroffenen Moduls einfordern.

8.2.1 Vorsorgeversicherung bei Änderung der Geschäftstätigkeit

Bei Änderung der Geschäftstätigkeit erstreckt sich der bestehende Versicherungsschutz bis zum 31. Dezember des laufenden Versicherungsjahrs auch auf das neue Risiko.

Für das Modul Berufshaftpflichtversicherung (z.B. für Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und weitere beratende Dienstleister) gilt keine Vorsorgeversicherung bei Änderung der Geschäftstätigkeit.

8.2.2 Vorsorgeversicherung bei neu hinzukommenden Mitarbeitern (Modul Berufshaftpflichtversicherung)

Kommen für das Modul Berufshaftpflichtversicherung (z.B. für Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und weitere beratende Dienstleister) nach Vertragsabschluss zusätzliche Arbeitnehmer, Hilfspersonen (exkl. Subunternehmer), geliehene oder eingemietete Personen hinzu, sind diese ab Eintritt bis zum 31. Dezember des laufenden Versicherungsjahrs ebenfalls für ihre Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer versichert. Die Pensumserhöhung des in der Police aufgeführten Personalbestands ist der AXA bis zu diesem Zeitpunkt zu melden.

8.3 Verminderung der Gefahr

Bei einer wesentlichen Gefahrverminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag oder das betroffene Modul mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Verlangt der Versicherungsnehmer eine Prämienreduktion, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung des Versicherungsnehmers bei ihr eingetroffen ist.

Lehnt die AXA eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienreduktion nicht einverstanden, so kann dieser den Vertrag oder das betroffene Modul innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme der AXA mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail) kündigen.

9 Schadenfall

Massgebend sind die Regelungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Module.

10 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

11.2 Erfüllungsort

Entschädigungen an Versicherte oder Dritte aus diesem Vertrag sind ausschliesslich am Sitz des Versicherungsnehmers oder am Sitz der AXA zu leisten.

11.3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von Versicherten oder Dritten auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

12 Sanktionen

Die AXA gewährt keine Deckung und die AXA haftet nicht für die Zahlung eines Schadens und gewährt sonst keinen Vorteil hierunter in dem Ausmass, wie die Gewährung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung eines solchen Vorteils die AXA einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein aussetzen würde.

13 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen Rahmenbedingungen sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Module voraussichtlich versicherten Schadenereignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers bis maximal CHF 50 000 pro Ereignis.

Für die Organhaftpflichtversicherung (D&O) und Cyberversicherung gilt eine abweichende Lösung gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen der entsprechenden Module.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)